

Von:



Betreff:

Ihre Bitte um Rückmeldung / Einbindung energiewirtschaftlicher Verbände bei der Umsetzung des EU Gas/H2-Binnenmarktpaketes in nat. Recht

Datum:

Donnerstag, 6. Juni 2024 18:15:00

Anlagen:

[image001.png](#)

[image002.png](#)

[image003.png](#)

[image004.png](#)

vielen Dank nochmal für das Gespräch zum H2-Zertifizierungsprozess am vergangenen Freitag! Wie besprochen haben wir im FNB Gas die verschiedenen Varianten zum Beginn des Zertifizierungsprozesses als Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim zu gründenden ENNOH angeschaut. Aufgrund **der relativ kurzen Frist** konnten wir uns leider nicht im Detail mit allen rechtlichen Voraussetzungen befassen, weshalb ich Sie bitte, diese Rückmeldung als **indikativ und vorläufig** zu verstehen. Wir können gerne in den kommenden Wochen einen umfassenderen Vorschlag nachliefern, sofern dies von Ihnen gewünscht wird.

Aus unserer Sicht wäre eine **vorgezogene Umsetzung des Zertifizierungsprozesses im EnWG** die zu präferierende Lösung. Denkbar wäre eine Erweiterung der in §4ff EnWG vorgesehenen Regelungen zum Zertifizierungsprozess auf Wasserstofftransportnetzbetreiber. Dabei sollte eine bereits vorhandene Zertifizierung des Unternehmens als Fernleitungsnetzbetreiber gem. § 4a EnWG als Voraussetzung genügen. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochter- oder Enkelgesellschaft des Fernleitungsnetzbetreibers gehört dieses entflechtungsrechtlich zu diesem, so dass auch in diesem Fall die Zertifizierung des Fernleitungsnetzbetreibers als Voraussetzung für das Zertifizierungsverfahren des Unternehmens genügt. Dies ist sachgerecht, da die Entflechtungsvorschriften für Wasserstofftransportnetzbetreiber in der Richtlinie denen für Erdgasfernleitungsnetzbetreiber entsprechen. Sofern die Entflechtungsvoraussetzungen auf der Ebene des Fernleitungsnetzbetreibers gegenüber dem vertikal integrierten Unternehmen gewahrt sind, werden sie auch bei einem als Tochter oder Enkelin des beherrschenden Fernleitungsnetzbetreibers organisierten Wasserstofftransportnetzbetreiber gewahrt sein. Sofern ein Fernleitungsnetzbetreiber oder eine als Tochter oder Enkelin des beherrschenden Fernleitungsnetzbetreibers aufgestellte Gesellschaft die Zertifizierung als Wasserstofftransportnetzbetreiber beantragt, sollte daher genügen, dass der sie beherrschende Fernleitungsnetzbetreiber eine Zertifizierung nach § 4a EnWG besitzt. Die Pflicht zur horizontalen Entflechtung nach Art. 69 der Richtlinie würde ohne Ausnahme zudem erst ab Sommer 2026 (2 Jahre nach Inkrafttreten) greifen. Die für die Ausnahme erforderliche Kosten-Nutzen-Analyse könnte somit auch nach der Umsetzung der Regelungen zum Zertifizierungsprozess erfolgen. Über diese Variante würde eine rechtlich saubere Lösung erreicht, die der BNetzA eine entsprechende Rechtsgrundlage für ihr Tätigwerden bietet und den Unternehmen von Beginn an eine Vollmitgliedschaft bei ENNOH erlaubt.

Sollte diese Lösung aus zeitlichen Gründen nicht machbar sein, wäre aus unserer Sicht die zweitbeste Lösung eine **Antragstellung vor nationaler Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens ohne Ablehnung durch die BNetzA**. Die Kernnetzbetreiber stellen einen Antrag auf Zertifizierung als Wasserstofftransportnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur vor nationaler Umsetzung. Art. 57 Abs. 3 VO verlangt nicht, dass das Zertifizierungsverfahren abgeschlossen sein muss, es muss lediglich begonnen sein und die nationale Behörde sollte den Antrag nicht ablehnen. Gemäß §§ 9, 22 VwVfG kann eine Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie ein Verwaltungsverfahren (hier Zertifizierung) durchführt („Vorbereitung des Erlasses eines Verwaltungsaktes“). Ein Ausschlussgrund nach § 22 Satz S. 2 VwVfG greift nicht. Die Regelungen aus Art. 71ff der RL, die ein Tätigwerden von Amts wegen oder auf Antrag vorschreiben und hierfür Voraussetzungen aufstellen, greifen erst ab Erreichen der Umsetzungsfrist Mitte 2026. Aus Art. 71 Abs. 5 ergibt sich nichts anderes. Diese Regelung, die eine Zertifizierungsentscheidung 100 Arbeitstage nach Antragseinreichung fingiert, entfaltet ebenfalls erst ab Erreichen der Umsetzungsfrist unmittelbare Wirkung im nationalen Recht.

Mit freundlichen Grüßen



Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Georgenstr. 23, 10117 Berlin

Mobil: +49 151 705 165 39

E-Mail: stefan.tetzlaff@fnb-gas.de

Website: <https://fnb-gas.de/>

Lobbyregister-Nr.: R002747

Folgen Sie uns:



Über den FNB Gas e.V.:

FNB Gas e.V. mit Sitz in Berlin ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem ist die Vereinigung Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.